

## Neuerungen Aktienrecht per 2023

Am 1. Januar 2023 tritt das neue Aktienrecht abschliessend in Kraft. Statuten, Reglemente und Verträge, die den neuen Bestimmungen widersprechen, müssen bis spätestens am 31. Dezember 2024 angepasst werden.

### Flexibilisierung der Kapitalstrukturen

Die Flexibilisierung der Kapitalstrukturen war eines der Hauptziele der Aktienrechtsrevision. Ab 1. Januar 2023 können Gesellschaften ihr Aktienkapital in einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Fremdwährung (Britische Pfund, Euro, US-Dollar oder japanische Yen) führen. Diesfalls muss auch die Buchführung und alle kapitalbezogenen Vorgänge (z.B. Dividendenausschüttung) in der ausländischen Währung erfolgen. (Steuern und Abgaben sind in jedem Fall in Schweizer Franken zu leisten) Der Nennwert der einzelnen Aktie muss grösser 0 sein. Nach neuem Recht explizit zulässig ist die Ausschüttung einer Zwischendividende, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Neu eingeführt wird die Möglichkeit der Generalversammlung, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, innert maximal fünf Jahren das Kapital um höchstens 50% beliebig zu erhöhen oder zu senken (sog. Kapitalband). Die Ermächtigung zu einer Senkung ist nur zulässig, wenn kein Opting-out vorliegt, und die Generalversammlung kann die Schaffung eines Kapitalbands an zusätzliche Bedingungen knüpfen.

### Liquidität, Kapitalverlust und Überschuldung

Den Verwaltungsrat trifft neu explizit die gesetzliche Pflicht, die Liquidität der Gesellschaft zu überwachen und bei deren Bedrohung Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit oder zur Sanierung zu ergreifen. Weist die letzte Jahresrechnung einen hälftigen Kapitalverlust aus, muss der Verwaltungsrat ebenfalls Massnahmen ergreifen und im Falle eines Opting-outs die Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen. Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung muss unverzüglich ein Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellt und geprüft werden. Wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung ausweist, kann auf den Zwischenabschluss verzichtet werden. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, reicht ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

### Stärkung der Aktionärsrechte

Das neue Aktienrecht stärkt die Aktionärsrechte und legt Schwellen für deren Ausübung fest (häufig in Abhängigkeit davon, ob die Gesellschaft börsenkotiert ist oder nicht). Es geht dabei etwa um das Recht auf Auskunft, Einsicht, Einberufung einer Generalversammlung, Antragstellung und Traktandierung, Klage auf Sonderuntersuchung oder Auflösung der Gesellschaft. Die Statuten können die Ausübung der Aktionärsrechte zusätzlich erleichtern, eine Erschwerung ist unzulässig.

### Modernisierung der Generalversammlung

Die Generalversammlung kann neu gleichzeitig an mehreren Orten, im Ausland, unter Verwendung elektronischer Mittel oder virtuell stattfinden. Dabei sind verschiedene gesetzliche Bedingungen zu berücksichtigen. Eine ausländische oder virtuelle Generalversammlung bedarf beispielsweise einer entsprechenden statutarischen Bestimmung.



**Die Agreno Treuhand AG steht für Auskünfte  
gerne zur Verfügung. Nehmen Sie Kontakt  
mit dem Team ihrer Region auf.**

Uster-West 11  
8610 Uster  
044 943 70 70  
uster@agreno.ch

Poststrasse 13  
9200 Gossau  
071 388 15 00  
gossau@agreno.ch

Obere Stallstrasse 34  
7430 Thusis  
081 410 00 41  
thisis@agreno.ch

Grubenstrasse 11  
3322 Schönbühl  
034 411 70 50  
schoenbuehl@agreno.ch